

Satzung des Vereins für Kinder und Jugendhilfe Bezzelhaus e. V. Gunzenhausen

Stand: 12.11.12

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Verein für Kinder- und Jugendhilfe Bezzelhaus e. V.“. ²Er hat seinen Sitz in Gunzenhausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) ¹Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. ²Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) ¹Der Verein ist in der Kinder- und Jugendhilfe (SGBVIII) und in der Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tätig. ²Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Trägerschaften
 - a) von stationären Hilfen
 - b) von teilstationären Hilfen
 - c) von ambulanten Hilfen und
 - d) von Angeboten in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertageseinrichtungen

verwirklicht.

³Der Vereinszweck wird erfüllt als Aufgabe der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt.

- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) ¹Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. ²Natürliche Personen müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (AcK-Kirchen). ³Natürliche Personen, die keiner AcK-Kirche angehören, können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder des Vereins werden.

- (2) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraussetzt, entscheidet der Verwaltungsrat. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) ¹Mitglieder, die aus einer AöK-Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen und geleitet.
- (3) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich bei dem/der 1. bzw. dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingereicht werden. ²Eine(r) der beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des/der 2. Vorsitzenden des Vereins und des vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses,
 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung,
 6. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 4 Satz 2),
 8. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, außer Mitglieder, die gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind. ²Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. ³Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern,
2. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Vereinsmitglieder, die gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind,
3. einem fachkundigen Vertreter bzw. einer fachkundigen Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gunzenhausen.

- (2) ¹Der fachkundige Vertreter bzw. die fachkundige Vertreterin der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde Gunzenhausen wird vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde entsandt. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Nr. 1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ³Das Mitglied des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Nr.2 wird von den Mitgliedern, die gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins sind für die Dauer von vier Jahre gewählt. ⁴Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind als Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Nr. 1 nicht wählbar. ⁷Mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates sollen Frauen sein. ⁸Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen über betriebswirtschaftliche, kaufmännische, sozial-fachliche, juristische oder theologische Kenntnisse verfügen. ⁹Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. ¹⁰Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ¹¹Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 während der Amtsdauer ergänzt sich der Verwaltungsrat aus den in Satz 4 und 8 genannten Personen für den Rest der Wahlperiode selbst.

- (3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihren Mitgliedern nach Absatz 1 Nr.1 und 3 den/die 1. Vorsitzende(n) und den/die 2. Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats. ²Der/die 1. Vorsitzende des Verwaltungsrats soll in der Regel der fachkundige Vertreter bzw. die fachkundige Vertreterin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gunzenhausen sein.

- (4) ¹Der Verwaltungsrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. ²Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des/der 2. Vorsitzenden des Vereins. ³Er hat ferner folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1),
 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (§ 10 Absatz 2),
 - 3a. Ausgestaltung, Abschluss und Kündigung des Dienstvertrages mit dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern,
 4. Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe 11),
 5. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle,
 6. Genehmigung des von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins aufgestellten Wirtschaftsplans,
 7. Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften des/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
 8. Bestimmung der Prüfungsstelle nach § 12 Satz 1,
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses bzw. die Behandlung eines etwa erzielten Jahresfehlbetrages,
 10. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden.

⁴Beim Abschluss des Dienstvertrags und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß Satz 3 Nr. 3 a sowie bei der Beauftragung der Prüfungsstelle gemäß Satz 3 Nr. 8 wird der Verwaltungsrat von seinem/seiner 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner 2. Vorsitzenden, vertreten.

- (4) ¹Der Verwaltungsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einberufen und geleitet. ³Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ⁴Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit der Verwaltungsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat gewählt. ²Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein und müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; im Übrigen gilt für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden des Vereins § 9 Absatz 2 Satz 2, 5, 6 und 10 entsprechend. ³Der/die 2. Vorsitzende des Vereins muss über kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. ⁴Er/sie ist hauptamtlich tätig und erhält für seine/ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird; seine/ihre Amtsdauer ist von der Amtsdauer des/der 1. Vorsitzenden des Vereins unabhängig.

- (3) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. ³Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. ⁴Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.
- (4) ¹Der/die 2. Vorsitzende des Vereins führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. ²Bestimmte Geschäfte des/der 2. Vorsitzenden des Vereins bedürfen zu ihrer vereinsinternen Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates; Einzelheiten hierzu werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt. ³Der/die 2. Vorsitzende des Vereins hat den Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu unterrichten; Einzelheiten hierzu kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Geschäftsstelle

¹Der/die 2. Vorsitzende des Vereins bedient sich bei der Ausübung seiner/ihrer Befugnisse der Geschäftsstelle. ²Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

¹Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. ²Der/die 1. Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Verwaltungsrates, erstattet dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates werden im Wortlaut protokolларisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 14 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gunzenhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Gunzenhausen,
(Ort und Datum)

(Unterschriften)